Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

65 (21.6.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 65.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [21. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß).

Welcker. Wenn die Mittel dem Verein zu Freiburg übergeben werden, so wird sich der Staat eine Aufsicht vorbehalten. Die Unterstützung soll auch keine bleibende sein, sondern nur dem Verein aufhelfen. In dieser Richtung zieht er einen Staatszuschuß der Gründung einer Zwangsanstalt vor. Schutz des Eigenthums und der Früchte desselben ist eine Hauptaufgabe unserer Zeit, insbesondere bei der großen Zersplitterung des Grundeigenthums.

Dörr erklärt sich für den Antrag der Commission. Versagt man die Unterstützung, so wird die Anstalt in Freiburg fallen, andere sind nicht da, und der wichtige Zweck ist verfehlt. Die geringe Betheiligung rührt von dem Mangel an Vorbildung her und von dem Umstande, daß der Schaden, bei den beschränkten Mitteln, nicht vollständig ersetzt werden konnte.

Gottschalk ist nicht ganz im Klaren über den Gegenstand, wie auch Andere; er will nur die Vorwürfe zurückweisen, als verschwende der Staat große Summen an Städte. Was für den Verkehr gethan wird, nützt auch dem Landwirth, denn was helfen ihm die Früchte, wenn er sie nicht verwerthen kann? — Man sollte einander gegenseitig unterstützen, und er werde gern einen Beitrag zu einem Versuch, der aber wohl besser in einer Uebernahme gewisser Prozente des Schadens auf die Staatskasse bestehen würde, bewilligen. Die Abschätzung des Hagelschadens sei schwierig, und wenn die Sache in die Hand der Regierung käme, so wären Ungleichheiten zu besorgen. Man sollte es daher den Vereinen überlassen. Auch bei andern Gewerben verlieren Einzelne nicht nur ihren Bruttoertrag, sondern ihr Kapital, und man unterstütze sie nicht aus Staatsmitteln. Er tritt dem Antrag des Abg. Jungbanns I. bei.

Bassermann schließt sich der Aeußerung an, daß es nicht gut sei, den Gegensatz zwischen Stadt und Land hervorzuheben. Dies befördert die Einigkeit nicht, wir sollen uns aber als ein Ganzes betrachten. Der Redner vertritt zwar einen Landbezirk, scheut sich aber nicht, den Antrag auf Tagesordnung zu stellen. Der Zuschuß wird als vorübergehend bezeichnet, allein die Mitglieder der Budgetcommission wissen, daß solche Zuschüsse nicht mehr verschwinden. Die Gewalt der Elemente kann nicht vermieden werden, allein auch wer sich gegen Feuer oder Wasser versichern will, kauft sich in eine Gesellschaft ein, und keine derselben wird vom Staate unterstützt. Bei andern Gelegenheiten sprechen wir gegen die Bevormundung durch den Staat, wir sollen also auch hier nicht für die Bevormundung der Landwirthe auftreten, sondern ihnen überlassen, sich durch Beitritt zu dem Vereine zu schützen. Schließt man die Ausländer nicht aus, so fällt ihnen ein Theil der Unterstützung zu, es bleibt vielleicht nicht mehr davon im Lande als die Steuernachlässe, welche aufhören sollen, betragen haben, und man hat mit dem Zuschusse nichts bezweckt. Man soll nicht für jeden Zweck, der durch freie Association erzielt werden soll, eine Position in das Budget aufnehmen.

Peter unterstützt den Antrag und kann nicht dazu stimmen, daß auch die Aermsten zu einer Unterstützung für einen gewissen Bezirk beitragen. Für eine Staatsanstalt könnte er nicht stimmen, weil der Schaden zu ungleich ausfällt, als daß sich alle Interessen der Landwirthe dabei ausgleichen.

Knapp unterstützt den Antrag und verweist auf die Unterstützung für die Armen in Mannheim aus Staatsmitteln.

Kern hält den Verein für höchst wohlthätig für alle Landestheile; allein er habe mit Vorurtheilen und Mißtrauen zu kämpfen, zu deren Ueberwindung der Zuschuß dienen soll, wie er in andern Ländern ebenfalls gedient habe, die ersten Hindernisse zu überwinden. Eine Anstalt für alle Grundbesitzer könne nicht gedeihen, und der Redner erklärt sich überhaupt gegen jeden Zwang. Eine Unterstützung von 10,000 fl. hält er übrigens für zu hoch, wenn sie nachhaltig wäre; allein die Gesellschaft wird bald nur noch einer geringeren und dann gar keiner Unterstützung

mehr bedürfen. Die Statuten sollten jedoch revidirt und ein landesherrlicher Commissär zur Aufsicht bestellt werden.

Schaaff hält für den Zweck einer schnellen Unterstützung den von der Commission vorgeschlagenen Weg geeignet. Die Regierung wird Bedenken tragen, eine Summe von 10,000 fl. nachträglich in das Budget aufzunehmen, ohne die Meinung der andern Kammer zu kennen. Wo es sich um Unterstützung der Landwirthschaft handelt, wird er nicht ängstlich markten, er stimmt also für den Zuschuß an den Hagelversicherungsverein, aber in der Weise, daß der Gegenstand als Motion behandelt und dann eine Adresse beschlossen werde, welche durch die erste Kammer geht.

Der Antrag wird vielfach unterstützt; dagegen bemerkt Bader, daß derselbe zu nichts führen werde. Die Petitionen sind auch an die erste Kammer gelangt, dieselbe hat also Gelegenheit, sich darüber auszusprechen.

Maier. Auch ich bin kein Freund von Zwangsanstalten, allein wenn dem Hagelversicherungsverein, beziehungsweise der Landwirthschaft, aufgeholfen werden soll, so müssen wir nach der Ausführung des Abg. Junghanns und seinem Antrag die Petitionen an das Großh. Staatsministerium überweisen, denn mit 10,000 fl. ist dem Verein nicht geholfen, da er sich doch keiner allgemeinen Theilnahme zu erfreuen haben wird. Ich selbst bin assekurirt und habe Mehrere in meiner Umgegend ersucht, auch beizutreten. Allein man erwiderte mir, man hätte nicht hinlängliche Garantie, und so würde es immer ohne besondere Beihilfe bleiben; ich unterstütze daher den Antrag des Abg Junghanns I. und eventuell den Antrag der Commission.

Jörger tritt ebenfalls dem Antrag des Abg. Junghanns I. bei. Man könnte die Gemeinden vernehmen, ob sie nicht eine Staatsanstalt, mit Zwang zum Beitritt wünschen.

Martin ist für den Staatszuschuß und glaubt, daß man den Mitgliedern der Verwaltung unrecht thun würde, wenn man sage, sie verdienen nicht gehöriges Vertrauen. Der Mangel an Vertrauen komme von dem Vorurtheil gegen alles Neue.

Nachdem noch der Berichterstatter sich über die Bedenken gegen den Commissionsantrag geäußert, wird der Antrag auf Tagesordnung, so wie der Antrag des Abg. Schaaff verworfen. Dagegen wird der Antrag des Abg. Junghanns I. und der Antrag der Commission angenommen.

v. Soiron berichtet über die Petition des Joh. Jak. Karle zu Neckarbischofsheim, wegen Entziehung der Wasenmeistergerechtigkeit in den Orten Adersbach ꝛc.

Da es an der Enthörung durch Großh. Staatsministerium fehlt, so schlägt die Commission Uebergang zur Tagesordnung vor, welche angenommen wird.

Welte berichtet zu der Bitte mehrer Bürger und Fischer von Unteruhldingen, Ueberlingen, Sipplingen und Wahlhausen, um authentische Interpretation der rechtlichen Eigenschaft einer von dem Freiherrn v. Bodmann in Anspruch genommenen alten Fischerzinsabgabe.

Eine authentische Interpretation ist hier nicht zulässig, weil kein Gesetz über die rechtliche Natur einer solchen Abgabe existirt, auch wäre die Kammer nicht kompetent dafür, sondern die durch die Organisation aufgestellten Behörden und Gerichte. Ueberhaupt liegt für die Petenten in dem Finanzministerialbeschluß, durch welchen ihr Entlastungsgesuch abgewiesen wurde, kein erheblicher Beschwerdegrund, weil sie dadurch noch keineswegs schuldig sind, die Abgabe fortzuleisten, sondern, wenn sie dieselbe nicht für eine privatrechtliche halten, nur verweigern dürfen, wo dann die Grundherrschaft die privatrechtliche Eigenschaft darthun muß. Der Antrag geht daher auf Tagesordnung.

Trefurt widersetzt sich dem Antrag nicht, erkennt auch an, daß der den Petenten ertheilte Rath sachgemäß ist, allein die Befolgung desselben ist durch neuere Veränderungen, welche die Grundherrschaft vornahm, etwas erschwert. Sie hat angeblich ihr Fischereirecht verpachtet und alle, die nicht als Pächter auftreten, von der Fischerei auf dem See ausgeschlossen. Es wäre daher zu besorgen, daß gegen die andern Fischer der Polizeistaat einschreiten möchte; er wünscht, daß dies nicht geschehe, sondern daß der Polizeistaat die Sache den Gerichten überlassen möge.

Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen und die öffentliche Sitzung geschlossen.

Die Kammer bleibt zu einer geheimen Sitzung versammelt.

Sechste öffentliche Sitzung der ersten Kammer.

(Fortsetzung.)

Zu Mitgliedern der Eisenbahncommission sind gewählt: die Herren Generalm. v. Fischer, Hofdomänenkammerdirector Beger und Generallieut. v. Lasollaye.

Das Sekretariat übergibt

1) eine Eingabe des Vereins zur Unterstützung der in die südlichen Provinzen Brasiliens einwandernden Deutschen;

2) ein Sendschreiben als Petition an die badische Staatsregierung und h. Ständekammer. Hervorgerufen durch die Motion des Abg. Zittel über Glaubens- und Gewissens-

freiheit, verfaßt von dem großh. Notar Ludwig Castorph in Achern.

Beide Eingaben gehen an die Petitionscommission.

3) Anzeige des Oberforstm. v. Kettner, daß er eine Motion begründen werde: S. k. H. den Großherzog in einer Adresse zu bitten, daß durch eine Verordnung verboten werde, Stiftungsgelder in Aktien oder Handelsspeculationen jeder Art anzulegen und in Gewerbsunternehmungen zu betheiligen, die nicht im besondern Zweck der Stiftung liegen, und daß demzufolge der Rückzug derjenigen Stiftungsgelder, welche bereits zu solchen Anlagen verwendet worden sind, in angemessenen Fristen angeordnet werde.

4) Motionsanzeige des Frhrn. v. Andlaw, dahin gehend: „S. k. H. den Großherzog zu bitten, Höchstihrer Bundestagsgesandtschaft aufzutragen, die Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken im Umfange der deutschen Bundesstaaten auf bundesgesetzmäßige Weise zu bewirken."

Die Tagesordnung führt auf die Discussion des Gesetzesentwurfes, die Auflösung der Gemeinde Rineck (Amts Mosbach) betreffend. Ungeachtet der durch Krankheit veranlaßten Abwesenheit des Berichterstatters (Frhr. v. Türckheim) wird zur Berathung geschritten. — Der Bericht bemerkt:

Die in allen Beziehungen gemachten genauen Erhebungen über alle Verhältnisse der Gemeinde Rineck haben zu der Ueberzeugung geführt, daß nur in der vollständigen Auflösung derselben sich das Mittel finde, die Uebelstände zu beseitigen, die aus der Anwesenheit einer so armen, großen, gewerblosen und moralisch gesunkenen Bevölkerung auf einem dürftig bemessenen und undankbaren Boden sowohl für die Einwohner selbst, als für die ganze Umgegend sich nothwendig erzeugen müssen. Sämmtliche Einwohner haben daher in die Auflösung unter der Bedingung eingewilligt, daß man ihnen ihre sämmtlichen Liegenschaften in billigem Anschlag abnehme. Zum Zweck der Ordnung dieser Verhältnisse soll nun nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf

1) die Auflösung der Gemeinde Rineck ausgesprochen und ihre Gemarkung der angrenzenden Gemarkung Muckenthal einverleibt werden;

2) das gesammte liegenschaftliche Besitzthum, mit Ausnahme der sogenannten Altrinecker Höfe, um einen angemessenen Anschlag oder einen nach dem Zwangsabtretungsgesetze zu ermittelnden Preis von der Staatskasse erworben werden;

3) sollen die drei Eigenthümer der Altrinecks-Höfe in der Gemeinde Muckenthal unentgeldlich das Gemeindebürgerrecht erhalten, von den übrigen Einwohnern von Rineck aber, wenn sie nicht freiwillig aufgenommen werden, einer andern Gemeinde je eine Familie zugewiesen werden, dem Staate aber die Pflicht zur Unterstützung der Zugewiesenen obliegen;

4) soll den in dieser Weise einer Gemeinde Zugewiesenen beim Mangel einer gewissen Summe reinen Vermögens der fehlende Betrag von der Staatskasse zugeschossen und zwar an die Aufnahmsgemeinde zu Begründung eines Nahrungszweiges für den Aufgenommenen bezahlt werden.

Frhr. v. Rinck. Dieser Gesetzesvorschlag hat die sorgfältigste Prüfung nöthig, denn er ist geeignet, auf das Gemeindewesen einen wichtigen Einfluß auszuüben. Der Zweck desselben ist, verarmte Gemeindemitglieder unterzubringen. Dieß soll erreicht werden

1) durch Auflösung der Gemeinde, 2) durch Vertheilung der Bürger unter andere Gemeinden, und 3) durch Unterstützung derselben. Zur Auflösung haben bereits die Bürger von Rineck sämmtlich eingestimmt. Es gibt aber zwei Wege, einer verarmten Gemeinde aufzuhelfen, wovon der eine, wie es scheint, nicht versucht wurde, nämlich Vergrößerung ihrer Gemarkung durch Abtretung von Wald zum Ackerbau, wie es schon bei mehren Gemeinden stattgefunden hat, welchen Waldparzellen um billigen Preis zum Feldbau überlassen wurden, um ihre Gemarkung zu vergrößern. Hierüber spricht sich die Vorlage der Regierung nicht aus, der Entwurf scheint mir daher nicht hinlänglich geprüft. Nur so viel ist klar, daß der große Schuldenstand der Gemeinde Rineck nicht geeignet ist, eine Erweiterung der Gemarkung durch Kauf zu erwerben, doch aber hätte ich erwartet, darüber Nachricht zu finden, ob man diesen Weg nicht auf andere Weise versucht habe. Angenommen aber, die Auflösung der Gemeinde Rineck sei nothwendig, so fragt es sich: wie sollen ihre Bürger versorgt werden? Dieß sollte nur so geschehen, daß man nachhaltig für sie sorgt, ohne dadurch die übrigen Staatsbürger zu belästigen. In dieser Hinsicht scheint mir aber der Gesetzesvorschlag nicht nur höchst mangelhaft, sondern auch für den Staat nachtheilig. Ich rede zuerst vom Nachtheil durch die Consequenzen, die in dem Vorschlage liegen. Wir haben noch mehre Gemeinden, die in ähnlichen Mißverhältnissen sind, (z. B. Hohenwettersbach, Herrenwiese, auf dem Kniebis u. a.). Man wird genöthigt sein, für solche Gemeinden früher oder später dieselbe Vorsorge zu treffen, die man für Rineck getroffen hat. Werden aber hier nachtheilige Maßregeln ergriffen, so gehen ihre Folgen weiter als auf diese einzelne Gemeinde, und vor solchen muß man sich hüten. Mangelhaft ist aber der Vorschlag in hohem Grade, denn er gibt den Einwohnern von Rineck keine hinlängliche und keine nachhaltige Versor-

gung, und verletzt die Rechte der übrigen Gemeinden oder belästigt sie. Eine Geldunterstützung ist schon dadurch unzureichend, weil sie nicht groß sein kann, also dem Einzelnen kein gehöriges Unterkommen verschafft; sie ist aber auch nicht nachhaltig, weil die Leute dadurch kein Grundeigenthum bekommen, und wenn Einzelne auch etwas Weniges erhalten, so wird dadurch das Grundeigenthum der Gemeinde, der sie zufallen, noch mehr vertheilt. Die vorgeschlagene Maßregel dient also im Grunde nur dazu, den Pauperismus allgemein zu machen, was nicht ausbleiben kann, da wir mehre Gemeinden wie Rineck haben. Die Last, welche dadurch den übrigen Gemeinden aufgebürdet wird, ist sehr groß. Zwingen kann man keine Gemeinde, die Armen einer andern aufzunehmen; aufnehmen wird sie dieselbe jedoch nur, wenn der Staat diese Armen gehörig unterstützt. Fängt aber der Staat diesen Versuch an, so wird er bald die Erfahrung machen, daß die Unterstützungssumme stets steigen wird, weil die Gemeinden mehr und mehr fordern werden und sich zu diesem Zweck keine Unterstützungssumme fixiren läßt. Auch der Fall wird eintreten, daß man nicht alle Armen in anderen Gemeinden unterbringt; — was dann mit diesen anfangen? Unsere Armenanstalten sind nicht groß genug, sie aufzunehmen. Auf diese Eventualitäten muß Rücksicht genommen werden und die vorgeschlagene Maßregel ist dafür nicht hinreichend. Zweckmäßiger scheint es, sämmtliche Einwohner von Rineck, mit Ausnahme der alten und kranken Leute, zur Auswanderung nach Amerika zu bewegen, und zu diesem Zwecke die Staatsunterstützung zu verwenden. Es wäre der Mühe werth, wenn der Staat mit einer geordneten Gesellschaft, etwa mit dem Texasvereine, verhandeln würde. Denn nur durch Auswanderung können die Uebelstände vermieden werden, die ich angeführt habe, und es liegt im eigenen Interesse der Leute, sich lieber für die Auswanderung zu entscheiden, als für die traurige Zukunft, welche sie erwartet, wenn sie als Bettler anderen Gemeinden aufgedrungen werden. Ich stelle daher den Antrag, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen und die hohe Regierung zu bitten, den Gegenstand zum Zweck einer geordneten Auswanderung noch einmal reiflich zu berathen und in diesem Sinne dem nächsten Landtag eine Vorlage zu machen.

Frhr. v. Andlaw. Das Princip dieses Gesetzentwurfs beruht auf dem Gesetz der Nothwendigkeit. Eine unvernünftige, aus der damaligen Staatsraison hervorgegangene Maßregel hat eine Bevölkerung von 500—600 Seelen nach 66 Jahren dahin gebracht, daß man kein Heil für dieselben erwartet, als in einer kopfweisen Vertheilung der Bewohner unter jene anderer Gemeinden. Wir stünden mithin hier an dem Fuße eines moralischen Felsberges, der auch einzustürzen droht, unter seinen Trümmern die Bewohner begrabend, wenn man ihnen nicht eine Zufluchtstätte öffnet. Eine philantropische, aus Schulweisheit hervorgegangene Maßregel seltsamer Humanität hat diese Uebel geschaffen. Was wird aus unserm Lande, wenn wir durch Annahme eines Grundsatzes dieser Art gleichsam eine Schleuße öffnen? — Ungestört mag sodann der Pauperismus sich über unsere Gauen in Strömen ergießen. Es liegt in diesem Gesetze, dem Grundsatze nach, eine Armentaxe im großartigsten Style, wenn auch vorerst in gleichen Proportionen. Haben Sie den Grundsatz angenommen, so müssen Sie sich auch dessen Consequenzen unterwerfen. Schlagen Sie Mittel irgend einer Art vor. Schaffen Sie diesen Menschen Unterhalt an Ort und Stelle. Sollten alle Bewohner Rinecks wirklich gern von dem Orte scheiden, wo ihre Väter doch schon seit zwei Generationen lebten? Knüpft keinen Bewohner von Rineck ein heimathliches Band an den Boden, wo er geboren wurde? Schaffen Sie irgend gewerbliche Hülfe; sei es auch mit Verlust. — Immerhin! Alles scheint mir geeigneter, als diese Auflösung, diese in ihren weiteren Folgen unübersehbaren Gefahren. Ich unterstütze den Vorschlag des Frhrn. v. Rinck, und stimme wenigstens vorerst gegen den Gesetzentwurf.

Geh. Referendär Christ. Ich muß dem verehrten Redner vor mir zugeben, daß die Auflösung der in Frage stehenden Gemeinde ein öffentliches Unglück ist, kann ihm auch ferner zugestehen, daß es ein Mißgriff war, auf diesem einsamen Orte den Herd einer Gemeinde zu gründen; ebenso kann ich jene Voraussetzung zugeben, daß in unseren staatlichen Verhältnissen viel Künstliches und Gemachtes ist. Allein hieraus kann ich keine Schlußfolgerung auf die Verwerflichkeit dieses Gesetzes, wie die beiden geehrten Redner vor mir, ziehen. Wir haben einmal ein Unglück; wir haben eine Gemeinde, die nicht zu ernähren war. Jetzt handelt es sich um die prosaische Frage, welches sind die Mittel, diesem Unglück abzuhelfen? Der Frhr. v. Rinck räth die Auswanderung an, weil er glaubt, es liege zu dem Mittel, welches die Regierung vorgeschlagen hat, im Allgemeinen kein Rechtsgrund vor, und wenn auch einer vorläge, so wäre zu besorgen, daß diese Maßregel Folgen haben würde, welche als höchst traurig geschildert werden. Diese Besorgniß habe ich nicht. Es ist vorgeschlagen worden, mit den Rineckern den Weg der Auswanderung einzuschlagen.

Frhr. v. Rinck. Als zweites Mittel!

(Fortsetzung folgt).